

Sowohl das Vernehmungsprotokoll als auch die Urteilsbegründung weisen klar darauf hin, dass Stessl seinen Garten verlassen und sich zum Beschuldigten auf die Straße begeben hat. Nicht erörtert wurde in der HV die Art der Annäherung durch Stessl. Wie in Beilage 1 ersichtlich befand sich Stessl zwar zunächst nur wenige Meter vom Beschuldigten entfernt, war jedoch durch eine hohe Hecke von diesem getrennt. Nachdem der Disput eskaliert war, ging Stessl rund um sein Wohnhaus herum zum Gartentor und dann noch etwa 15 Meter auf der Straße auf den Beschuldigten zu. Die gesamte zurückgelegte Strecke dürfte zumindest 50 Meter betragen, Stessl benötigte dafür sicherlich 30 bis 40 Sekunden.

Das Gericht geht davon aus, dass Stessl sich nur deshalb auf die Straße begeben habe, um den vom Beschuldigten angebrachten Zettel zu entfernen und damit die Funktion seines Baustellen-Hinweisschildes wiederherzustellen (Urteil, Seite 5, Mitte). Nachdem der Beschuldigte jedoch etwa 150 Meter vom Laternenmast entfernt wohnt, Stessls Grundstück jedoch unmittelbar an den Laternenmast angrenzt, wäre es für Stessl wohl leicht gewesen, den Zettel zu entfernen, nachdem der Beschuldigte nach Hause zurückgekehrt war. Dass Stessl mitten im Disput den Weg um sein Haus herum und direkt auf Harringer zu gewählt hat, muss ganz klar als Angriffshandlung des Zeugen gegen den Beschuldigten gewertet werden. Eine Glaubwürdigkeit des Zeugen ist in diesem Belange keinesfalls gegeben.

Beilage 2 (folgt) zeigt ein Lichtbild vom Laternenmast und von der Straße, auf welcher sich Stessl dem Beschuldigten näherte. Es zeigt deutlich, dass Harringer beim Befestigen des Zettels nicht in die Richtung von Stessls Annäherung blicken konnte. Seine Verantwortung, er habe Stessl erst in der letzten Phase von dessen Annäherung erkannt und sei erschrocken, ist daher logisch und nachvollziehbar. Das bestätigt auch der Zeuge in seiner Aussage: „Ich kam von der Seite und er hat sich dann zu mir gedreht“ (HV-Protokoll Seite 11, Mitte). Angesichts des vorangegangenen Disputs und der Drohung, die Stessl laut Aussage des Beschuldigten über den Zaun hinweg ausgesprochen hatte, war das Aufspringen des Beschuldigten und das Hinhalten des ausgestreckten Armes, in dem sich noch die Schere vom Abschneiden des Klebebandes befand, wohl das gelindeste Mittel der Notwehr, das man in einer solchen Schocksituation an den Tag legen kann. Alle Zeugen und der Beschuldigte selbst sagen übereinstimmend aus, dass der Beschuldigte Stessl wiederholt aufgefordert habe, mindestens eine Armlänge Abstand zu halten, weil er sich bedroht fühle (HV-Protokoll Seite 4 unten, Seite 7 oben und Mitte, Seite 10 unten, Seite 13 oben, Seite 14 Mitte). Dieser Sachverhalt kann also als gegeben angenommen werden. Es wäre jedoch völlig absurd, wenn der Beschuldigte den Zeugen zum Einhalten eines Abstandes auffordert, sich selbst jedoch in dessen Richtung begibt, um ihm die Schere anzusetzen und ihm in die Hoden zu treten.

Die Beilagen 3 und 4 zeigen Lichtbilder von der Situation vor Ort. Der Zeuge Stessl steht vollkommen entspannt, völlig aufrecht und mit abgestützten bzw. in den Hosentaschen versenkten Händen. Seinen Behauptungen zufolge habe er wenige Sekunden vorher vom Beschuldigten einen Hodentritt versetzt bekommen, der ihm für 2 Wochen Schmerzen bescherte. Die Haltung des Zeugen auf den Lichtbildern ist mit dem von ihm behaupteten Sachverhalt absolut unvereinbar.

Ebenso sagte der Zeuge aus, er hätte nach dem Tritt „nur mehr weg gewollt“ (HV-Protokoll Seite 9 oben). Warum er dann dennoch minutenlang in oben bereits geschilderter Haltung gegenüber dem Beschuldigten stehen blieb (siehe Beilage 3 und 4) und sich erst entfernte, nachdem seine Frau Digitalbilder angefertigt hatte, blieb in der HV unbeantwortet. Tatsache ist, dass das Stessls Aussagen und sein Verhalten nach rationellen Gesichtspunkten nicht in Einklang zu bringen sind.

Die Zeugin Maria Klinger befand sich während der gesamten Dauer der Auseinandersetzung ihren eigenen Angaben zufolge etwa 5 bis 10 Meter vom Ort des Geschehens entfernt. Sie konnte sehr wohl bestätigen, dass der Beschuldigte in Notwehrhaltung dem Zeugen den Arm mit der Schere entgegenstreckte und diesen mehrfach aufforderte, auf Distanz zu bleiben. Sie konnte allerdings den behaupteten Tritt in den Unterleib und das Ansetzen der Schere nicht bestätigen (HV-Protokoll Seite 13). Sie argumentierte, sie habe sich zwischendurch kurz zu den Kindern hinuntergebückt. Allerdings würde das heißen, dass Stessl beim Hodentritt nicht das geringste Geräusch von sich gab und auch der Tritt selbst vollkommen ohne Geräusch vonstatten ging, dies, obwohl laut Stessls Aussage der Pantoffel des Beschuldigten dabei 2 Meter weit weggefliegen sei (HV-Protokoll Seite 9 oben, Urteil Seite 6 oben). Der behauptete Hodentritt ist daher ebenso unglaubwürdig wie das Ansetzen der Schere an der Brust.

Das Gericht beruft sich unter Anderem auf eine Verletzungsanzeige des LKH Salzburg. Zu erwähnen ist jedoch, dass zwar eine Verletzungsanzeige mit dem Attest „Hodenprellung“ ausgestellt wurde, allerdings mit dem deutlichen Hinweis darauf, dass die Verletzung „auf den Angaben des Verletzten“ beruhe. Alleine dieser Hinweis deutet darauf hin, dass für die untersuchenden Ärzte keine Verletzung ersichtlich gewesen sein dürfte. Laut einer telefonischen Auskunft des Oberarztes Dr. Zimmermann von der Urologie des LKH Salzburg (12.2.2011, 7.30 Uhr) würde eine im Ultraschall erkannte, evtl. vorhandene Blutung oder Ähnliches in jedem Fall ausdrücklich in einer Verletzungsanzeige vermerkt.

Den Umstand, dass die Verletzungsanzeige erst am übernächsten Tag datiert, hat der Zeuge vor Gericht wie folgt erklärt: Er sei nach dem Vorfall noch eine zeitlang bei seinen Kollegen gesessen (möglicherweise, um die Festnahme des Beschuldigten vom Posten aus mitverfolgen zu können), dann war es für den Artzgang zu spät. Am übernächsten Tag hätten er und seine Frau ohnehin einen Termin mit der Kleinen im LKH gehabt, da sei er halt dann in die Urologie hinübergegangen. (lt. Gedächtnisprotokoll eines unbeteiligten Prozessbeobachters vom 20.10.2010, Beilage 5). Das Zustandekommen der Verletzungsanzeige birgt also einen klaren Hinweis auf die Schwere der angeblichen Verletzung und die Dringlichkeit der Versorgung selbiger.

Das Gericht geht in seinem Urteil ferner davon aus, dass der Zeuge – obwohl Schwiegersohn vom langjährigen Kontrahenten des Beschuldigten – keinerlei Interesse daran haben könnte, dem Beschuldigten zu schaden. Bei der Verhandlung kam zutage, dass der Schwiegersohn soeben ein Haus errichtet. Es wäre in diesem Zusammenhang zu hinterfragen, ob etwa das Grundstück zur Errichtung des Hauses nicht etwa vom Schwiegervater stammt. Ein solches Konstrukt könnte durchaus zur Folge haben, dass sich der Zeuge bei seinem Schwiegervater erkenntlich zeigen wollte, zumal dieser in Gegenwart des Beschuldigten mehrmals mit seinen „2 Schwiegersöhnen bei der Polizei“ gedroht hatte.

Im Urteil ist zweifach ausgeführt, der Beschuldigte hätte dem Beschuldigten ein Messer an die Brust gesetzt bzw. diesen mit dem Messer bedroht (Urteil Seite 6 unten). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim gegenständlichen Vorfall niemals ein Messer im Spiel war und die vorhandene Schere nur zu dem Zweck mitgeführt wurde, um das Klebeband abzuschneiden.

Das Gericht stützt sein Urteil einzig auf die höchst widersprüchliche und mit den gegebenen Sachverhalten keinesfalls in Einklang zu bringende Zeugenaussage von Stessl sowie auf eine Verletzungsanzeige, die sich selbst ad absurdum führt, weil sie offenbar nur auf Angaben des angeblich Verletzten hin und erst 2 Tage nach dem Vorfall ausgestellt wurde. Die weiteren Zeugenaussagen von Frau Stessl und vor allem der unmittelbar nebenan stehenden Johanna

Klinger wurden vom Gericht ebenso wenig gewürdigt wie die unverrückbare Tatsache, dass alle Beteiligten und Zeugen inklusive Stessl prinzipiell eine Notwehraktion schildern, die durch das unvermutete Erscheinen des Zeugen Stessl ausgelöst wurde. Die gegen den Beschuldigten voreilig verhängte Untersuchungshaft dürfte in der Urteilsfindung von Gewicht gewesen sein. Daher war ein Freispruch offenbar von vornherein ausgeschlossen.